

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022	Nr. 08	Stadtoldendorf, den 16.08.2022
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2022	41
21	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2022	43
22	Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf Bebauungsplan Nr. 034 "Rosenbusch-Süd" hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	45

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des §58 i. V. m. §112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.870.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.859.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	24.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.085.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.452.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.084.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.157.100 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.072.900 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.243.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.679.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.072.900 € festgesetzt.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 58 i. V. m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	436.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	524.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	469.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	213.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	322.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	108.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	723.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 108.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lenne, den 28.03.2022

gez. Wiegand

- Bürgermeister -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 120 Abs. 2 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 10.08.2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.08.2022 bis zum 26.08.2022

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 12.08.2022

gez. Wiegand

(Bürgermeister)

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 034 "Rosenbusch-Süd"
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 den Bauungsplan Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Braaker Straße und nördlich der Verbindungsstraße im direkten Anschluss an das Baugebiet „Rumbruch-Nord“.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Stadtoldendorf, stellvertretend im Bauamt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit Sitz in 37632 Eschershausen, Raabestraße 10, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

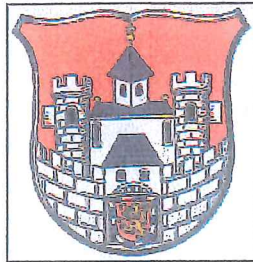
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 20. Juli 2022

Der Stadtdirektor
gez.: Anders

(Anders)

Stadt Stadtoldendorf



BEBAUUNGSPLAN Nr. 034 "Rosenbusch Süd"

